



Richtlinie

über die **Entschädigung** für die Aufwendungen der beruflichen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger des Amtes für Beistandschaften und Erwachsenenschutz (ABES)

gemäss § 30 der Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (VoKESG).

1. Festsetzen der Entschädigung

Gestützt auf Art. 404 ZGB i. V. m. § 24 KESG und § 30 VoKESG sowie §§ 25 bis 29 VoKESG werden folgende Pauschalen als Entschädigungen für den ordentlichen Aufwand der persönlichen Mandatsführung der beruflichen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger des ABES sowie für die Aufwendungen der administrativen Mandatsführung im ABES festgesetzt:

- Ordentliche Pauschale pro Jahr: CHF 1'850
- Reduzierte¹ Pauschale pro Jahr: CHF 1'350

Der ordentliche Aufwand beinhaltet bis zu 20 Std. bzw. 15 Std.² Mandatsführung pro Jahr, inklusive sämtlicher Spesen.

Ausserordentliche Mehraufwendungen, welche die ordentliche Mandatsführung übersteigen, werden durch die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mit dem Rechenschaftsbericht der KESB ausgewiesen und beantragt.

Bei Fällen mit ausserordentlich tiefem Aufwand kann ausnahmsweise die halbe Pauschale in Rechnung gestellt werden. Dabei beantragt die Beistandsperson mit Visum der Mandatscenterleitung entsprechend dem Erlassprozess eine Rechnungskorrektur.

Juristische Aufwendungen werden zum von der KESB genehmigten Stundenansatz von CHF 180 berechnet und mit dem Rechenschaftsbericht oder dem Berichtsformular für die Genehmigung und Abrechnung von Rechtsgeschäften der KESB ausgewiesen und beantragt.

2. Rechnungsstellung für die Entschädigung

Entschädigungen für Aufwendungen der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger des ABES werden der verbeiständeten Person wie folgt in Rechnung gestellt:

¹ für Alters- und Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner inklusive Personen im AHV Alter in pflegeheimähnlichen Institutionen

² für Alters- und Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner inklusive Personen im AHV Alter in pflegeheimähnlichen Institutionen

- gemäss Errichtungsentscheid der KESB mittels jährlicher Pauschale akonto (ordentlicher Aufwand) *oder*
- gemäss Errichtungsentscheid der KESB mittels Rechnungsstellung nach Stundenansatz (juristischer Aufwand) *oder*
- nach Genehmigung durch die KESB für entsprechend beantragte juristische Aufwendungen sowie für Mehraufwendungen

Die Rechnungen werden von der Dienststellenbuchhaltung ABES gestellt und den zuständigen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern zur Zahlung übermittelt. Die Dienststellenbuchhaltung ABES ist über einen Leistungsauftrag an das Generalsekretariat WSU, Abteilung Finanzen und Controlling, delegiert.

3. Erlass der Entschädigung

Forderungen für Entschädigungen werden nicht gestundet. Dagegen besteht, gestützt auf § 25 Abs. 1 i.V.m. § 30 Abs. 2 VoKESG, die Möglichkeit eines Erlasses, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

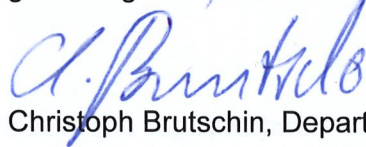
- das Vermögen der verbeiständeten Person liegt am 20. des Vormonats der Abrechnungsperiode unter dem Vermögensfreibetrag von CHF 7'000; für Paare und/oder Haushalte mit Kindern gelten analog die Vermögensfreibeträge nach SKOS-Richtlinien (für Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften CHF 8'000, für jedes minderjährige Kind CHF 2'000, jedoch max. CHF 10'000 pro Familie). In diesem Fall wird durch das Fallführungssystem ein automatischer Erlass vorgeschlagen, der durch die Leitung Service Center sowie die Leitung Finanzen & Revision der KESB überprüft wird.
- *oder* das Vermögen der verbeiständeten Person liegt am 20. des Vormonats der Abrechnungsperiode zwar über diesem Freibetrag, die Zahlung würde jedoch aufgrund der finanziellen Gesamtsituation zu einem Härtefall führen. In diesem Fall legt die Mandatsträgerin bzw. der Mandatsträger ein manuelles Erlassgesuch mit Begründung vor. Dieses ist von der Mandatsträgerin bzw. vom Mandatsträger wie auch von der Leitung Service Center zu visieren und an die Amtsleitung ABES zu richten.



Sarah Thönen
Amtsleiterin ABES

Basel, Januar 2019

genehmigt am *7.2.19*



Christoph Brutschin, Departementsvorsteher